

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Freigabe

Version	erstellt	geprüft	freigegeben
1.0	18.09.2013 V. Candolo	16.10.2013, S. Koch	17.10.2013, W. Lanz
2.0	03.08.2014 D. Riedweg	03.09.2014 V. Candolo	04.09.2014 W. Lanz
2.1	04.07.2016, Verena Candolo	08.07.2016, Walter Lanz	09.07.2016, Stephan Koch
2.2	31.08.2017, Verena Candolo	01.09.2017, Walter Lanz	01.09.2017, Verena Candolo
2.3	28.09.2017, Verena Candolo	29.09.2017, Stephan Koch	29.09.2017, Verena Candolo
2.4	09.03.2018, Verena Candolo	09.03.2018, Walter Lanz	09.03.2018, Walter Lanz
2.5	12.04.2018, Stephan Koch	13.04.2018, Verena Candolo	13.04.2018, Verena Candolo
2.6	13.04.2018, Verena Candolo	13.04.2018, Walter Lanz	13.04.2018, Walter Lanz
2.7	16.04.2018, Verena Candolo	16.04.2018, Walter Lanz	16.04.2018, Walter Lanz

© 42technology AG

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

AGB V2.7

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Umfang der Lieferungen und Leistungen.....	3
3	Pläne und technische Unterlagen.....	3
4	Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen.....	4
5	Preise.....	4
6	Zahlungsbedingungen.....	4
7	Eigentumsvorbehalt.....	5
8	Geistiges Eigentum.....	6
9	Lieferfrist.....	6
10	Verpackung.....	7
11	Übergang von Nutzen und Gefahr.....	7
12	Versand, Transport und Versicherung.....	8
13	Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen.....	8
14	Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel.....	8
15	Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen.....	10
16	Vertragsauflösung durch den Verkäufer.....	10
17	Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers.....	10
18	Rückgriffsrecht des Verkäufers.....	11
19	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	11

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1 Allgemeines

- 1.1** Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen der 42technology AG (Ltd.) (im Weiteren Verkäufer genannt) und deren Käufer oder Wiederverkäufer (im Weiteren Kunde genannt). Angebote, die keine Gültigkeitsdauer enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2** Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers (Auftragsbestätigung), dass er die Bestellung annimmt, abgeschlossen.
- 1.3** Die AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer angenommen worden sind.
- 1.4** Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt, ausser dies ist durch die Parteien anders vereinbart.
- 1.5** Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1** Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Verkäufer ist ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1** Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2** Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1** Lieferungen und Leistungen entsprechen den Normen, Sicherheitsvorschriften sowie den Bestimmungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen am Sitz des Verkäufers. Weichen die im Bestimmungsland geltenden Bestimmungen von diesen ab, hat der Kunde den Verkäufer spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie die auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5 Preise

- 5.1** Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ab Werk, ohne Verpackung, in der auf den Verkaufsdokumenten angegebenen Währung, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern insbesondere die Mehrwertsteuer, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Verkäufer zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2** Der Verkäufer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung, die Lohnansätze, die Wechselkurse oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1** Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domicil des Verkäufers ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Ist keine andere Zahlungsfrist getroffen worden, ist der Preis 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Banküberweisungen sind so zu tätigen, dass die anfallenden Gebühren vollumfänglich dem Kunden belastet werden.
- Ist eine andere Zahlungsart vereinbart wie Vorauszahlung, Dokumentarinkasso oder Akkreditiv, gehen sämtliche Bankspesen zu Lasten des Kunden. Ungeachtet des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben und auf dem Bankauszug ersichtlich ist.
- 6.2** Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu ver-

AGB V2.7

- treten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.3** Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Verkäufer berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 6.4** Ist der Kunde mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Verkäufer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Verkäufer, nach schriftlicher Mitteilung, ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis zum Erhalt der Zahlung, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Verkäufer genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Verkäufer keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.5** Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, kann der Verkäufer wie folgt vorgehen:
1. 10 Tage nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin: 1. Mahnung
 2. 20 Tage nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin: 2. Mahnung
 3. Betreibung, wenn bis dahin der fällige Betrag nicht bezahlt worden ist.
- Weiter gilt folgendes:
- Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 40.- oder € 40.- dem Kunden belastet
 - Sämtliche Kosten für Betreibung und Rechtsweg gehen zu Lasten des Kunden
- 6.6** Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so kann der Verkäufer vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins erheben, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5 % / Jahr beträgt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7 Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Dabei ist speziell zu erwähnen:
- 7.1** Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt er den Verkäufer mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.2** Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsan-

AGB V2.7

spruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8 Geistiges Eigentum

- 8.1** Durch den Verkäufer erstellte Unterlagen, Berichte, Konzepte, Analysen, Produkte und Software bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers. Weitergabe an Dritte sowie Vervielfältigung durch den Kunden oder dessen Endverbraucher sind nicht gestattet, falls nicht ausdrücklich und schriftlich zugestanden.
- 8.2** Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von 42technology AG geschaffenen Software und Programmier-Leistungen, bei 42technology AG verbleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von 42technology AG dürfen keinerlei Änderungen an den Programmier-Arbeiten vorgenommen werden. Mit der Begleichung der Rechnungen und der Gebühren erwirbt der Kunde ein auf die Laufzeit des Vertrages / der Vereinbarung beschränktes nicht exklusives, persönliches und unübertragbares Nutzungsrecht. Jede weitergehende Nutzung, auch eine Folgenutzung (Adaptation für andere Anwendungen etc.), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Zusatzkosten richten sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung. Nach Auflösung der Zusammenarbeit ist die Nutzung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von 42technology AG möglich.
- 8.3** Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

9 Lieferfrist

- 9.1** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag (vergleiche Ziff. 1.2) abgeschlossen ist, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Versand an den Kunden erledigt worden ist.
- 9.2** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- 9.3** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bzw. beginnt nicht zu laufen:
- wenn dem Verkäufer die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - wenn Ereignisse die allgemein als Höhere Gewalt bezeichnet werden auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Arbeitskonflikte, Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte, mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufge-

AGB V2.7

fürten Umstände, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen.

- c) wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 9.4** Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Verkäufer verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 9.5** Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 9.1 bis 9.4 sind analog anwendbar.

- 9.6** Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10 Verpackung

- 10.1** Die Verpackung wird vom Verkäufer besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Verkäufers bezeichnet worden, muss sie vom Kunden franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

11 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1** Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS ausgelegt.
- 11.2** Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gelten die folgenden Punkte 11.3 und 11.4.
- 11.3** Nutzen und Gefahr gehen mit Vertragsabschluss, d. h. Datum des Lieferscheins, auf den Kunden über, falls nicht andere Bedingungen in der Auftragsbestätigung abgemacht wurden.

AGB V2.7

- 11.4** Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

12 Versand, Transport und Versicherung

- 12.1** Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Verkäufer rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, falls nicht andere Bedingungen in der Auftragsbestätigung abgemacht wurden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12.2** Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden, falls nicht andere Bedingungen in der Auftragsbestätigung abgemacht wurden.

13 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 13.1** Der Verkäufer wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 13.2** Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen sofort nach der Lieferung zu prüfen und dem Verkäufer eventuelle offene Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Transportschäden sind dem Frachtführer unverzüglich zu melden und von ihm protokollieren zu lassen.
- 13.3** Der Verkäufer hat die ihm gemäss Ziff. 13.2 mitgeteilten offenen Mängel zu beheben, und der Kunde hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 13.4** Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14 (Gewährleistung, Haftung für offene Mängel) ausdrücklich genannten.
- 13.5** Voraussetzung für die Erhaltung der Gewährleistung ist die Durchführung der Inbetriebnahme und der regelmässigen Wartungsarbeiten bei Anlagen durch den Verkäufer oder einen autorisierten Handwerkspartner während der Garantiezeit. Schäden die ihre Ursache in einer mangelhaften Wartung haben, sind von der Gewährleistung ausgenommen.

14 Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel

- 14.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)**
Die Gewährleistungsfrist ist in der Auftragsbestätigung festgehalten. Dies gilt auch für ersetzte oder reparierte Teile. Ohne entsprechende Angaben erstreckt sich die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate nach Inbetriebnahme oder 18 Monate nach Lieferung. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig,

AGB V2.7

wenn der Kunde oder dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Der Kunde hat versteckte Mängel dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu Rügen. Unterlässt er dies, sind diesbezüglich sämtliche Gewährleistungsrechte verwirkt.

14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen des Verkäufers, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Verkäufers möglich, werden die damit verbundenen Kosten vom Kunden getragen.

14.3 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Verkäufers ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Verkäufer ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

14.4 Garantie- bzw. Reparaturanmeldungen haben mit dem entsprechenden und komplett ausgefüllten Formular zu erfolgen. Dieses kann beim Verkäufer angefordert werden.

14.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

14.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.1 bis 14.6 ausdrücklich genannten.

14.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Verkäufer nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14.8 Kosten bei Rücksendungen

Müssen Teile im Werk des Verkäufers oder bei seinen Unterlieferanten überprüft und / oder repariert werden, übernimmt der Kunde alle damit verbundenen Kosten bis zum Verkäufer oder Unter-

AGB V2.7

lieferanten. Dies betrifft vor allem den Transport und alle damit anfallenden Nebenkosten wie Zölle, Steuern und Abgaben. Die gleiche Regel gilt für die Kosten des Rücktransportes.

15 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 15.1** In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Verkäufer die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Verkäufers zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Verkäufers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Kunde befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Verkäufer unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Verkäufers unbenutzt, kann der Kunde hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 15.2** In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Kunden und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 17. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

16 Vertragsauflösung durch den Verkäufer

- 16.1** Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Verkäufers erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- Will der Verkäufer von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Verkäufer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

17 Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers

- 17.1** Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz,

AGB V2.7

Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

18 Rückgriffsrecht des Verkäufers

18.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Verkäufer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Gerichtsstand für den Kunden und den Verkäufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

19.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener-Kaufrechts.